

## **Beschluss Nr. 05/2024**

### **Verlängerung des Übergangszeitraumes zur Fortführung der Finanzierung für besondere Wohnformen auf der Grundlage der 5 Hilfebedarfsgruppen**

- öffentlich -

**Die Mitglieder der Brandenburger Kommission beschließen:**

**1. Der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX wird in § 30 Absatz 1 wie folgt geändert:**

**„Der Rahmenvertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft mit Ausnahme der Regelungen des § 7 Absatz 2, 3 und 4 sowie des § 17, diese treten zum 01.01.2026 in Kraft. Bis zum 31.12.2025 gilt für die Vergütungen in besonderen Wohnformen der Beschluss der Brandenburger Kommission Nr. 04/2021 vom 27.08.2021, mit dem die Verlängerung des Übergangszeitraumes zur Fortführung der Finanzierung für besondere Wohnformen auf der Grundlage der bisher vereinbarten 5 Hilfebedarfsgruppen beschlossen wurde, fort.“**

**2. Der Beschluss der Brandenburger Kommission Nr. 01/2024 wird dementsprechend angepasst. Unter Punkt 1 wird als neuer Stichtag der 01.01.2026 ausgewiesen. Die Punkte 5 und 6 werden bis zu einer weiteren Entscheidung vorerst ausgesetzt.**

**3. Die Geschäftsstelle der Brandenburger Kommission wird gebeten, das Unterschriftenverfahren zur Änderung des Rahmenvertrages gemäß § 28 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX des Landes Brandenburg einzuleiten.**

---

S. Oster

Vorsitzende BK

---

S. Hannuschka

Geschäftsstelle BK

## **Begründung**

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission haben mit dem Beschluss Nr. 07/2023 vom 20. Oktober 2023 den Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zum 01.01.2024 beschlossen, welcher die Finanzierungsumstellung der besonderen Wohnform ab dem 01.01.2025 beinhaltet.

Aufgrund der Verlängerung des Erprobungszeitraumes der Systematik für die Überführung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung aus dem ITP in die neuen Teilhabegruppen zur Eingruppierung von Leistungsempfänger\*innen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen bis Ende des Jahres 2024 ist eine Umstellung der Finanzierung in den besonderen Wohnformen zum 01.01.2025 nicht haltbar.

Folglich muss der Zeitrahmen für die Regelungen nach § 30 Absatz 1 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX des Landes Brandenburg angepasst werden.